

Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 TVergG LSA)

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) nach § 14 Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) für den Fall des Nachunternehmereinsatzes:

1. dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe bzw. auf gesondertes Verlangen die Nachunternehmer schriftlich oder elektronisch zu benennen, der Auftraggeber ist berechtigt der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer wegen mangelnder Fachkunde oder Leistungsfähigkeit sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 16 Abs. 2 TVergG LSA widersprechen, das gilt auch bei der nachträglichen Beauftragung oder dem Wechsel eines Nachunternehmers,
2. eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur vorzunehmen, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, welche ich/wir selbst einzuhalten verspreche(n), der Bieter hat die schriftliche oder elektronische Übertragung dieser Verpflichtung und Ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
4. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
5. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
6. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel) / Name des
Erklärenden (bei elektronischer Erklärung)